

- 1. Allgemeines, Geltungsbereich**
 - 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (siehe Ziffer 1.2.), insbesondere für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Jegliche von diesen Bedingungen abweichende Regelungen müssen zwingend schriftlich vereinbart werden.
 - 1.2. Diese AGB gelten für Kunden, die Unternehmer oder Verbraucher sind. „Unternehmer“ sind nach der gesetzlichen Regelung (§ 14 BGB) natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Sollte der Kunde als Verbraucher handeln, hat er uns unverzüglich darauf hinzuweisen. „Verbraucher“ ist nach der gesetzlichen Regelung (§ 13 BGB) jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
 - 1.3. Für Verträge mit Unternehmern gelten zusätzlich zu diesen AGB nachrangig die VOB/B, die VOB/C, die ZTV-SE, die ZTV-M, die ZTV-BA, die ZTV-BO, die ZTV-BO, die ZTV-BO, die ZTV-BO und die ZTV-Asphalt in den jeweils neuesten Fassungen.
- 2. Angebot/Angebotsunterlagen**
 - 2.1. Unsere Angebote und Preislisten sind freibleibend. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit, in jedem Fall der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns. Nur die in der Auftragsbestätigung genannten Konditionen sind verbindlich.
 - 2.2. Zusicherungen von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen müssen für ihre Wirksamkeit von uns schriftlich bestätigt werden.
 - 2.3. An von uns erarbeiteten Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen an den Auftraggeber – gleich aus welchem Anlass – ausgehändigt werden. Sie sind auf Verlangen zurück zu gewähren. Sie dürfen Dritten – ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung – nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungen und Nachahmungen sind nicht erlaubt.
- 3. Preise**
 - 3.1. Verbindlich sind die sich aus der Auftragsbestätigung ergebenden Preise und eventuellen zusätzlichen Vereinbarungen.
 - 3.2. Den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen liegen die am Abgabetag geltenden Löhne und Preise für Material und Frachten zugrunde. Ändern sich diese Kosten vier Monate nach Abschluss des Vertrages und vor Ausführung des Auftrages, so sind wir berechtigt, die Preise anzupassen.
 - 3.3. Eine Preiserhöhung ist dem Auftraggeber vorher mitzuteilen. Dieser kann innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Mitteilung der Preiserhöhung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs behalten wir uns die Möglichkeit vor vom bestehenden Vertrag zurück zu treten oder die Erfüllung des Vertrages zum ursprünglich vereinbarten Preis zu erfüllen.
 - 3.4. Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Für die Berechnung der Umsatzsteuer gilt der, am Tag der Abnahme, gültige Umsatzsteuersatz der in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
 - 3.5. Die Berechtigung zum Skontoabzug bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 4. Zahlungsbedingungen**
 - 4.1. Sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, sind Zahlungen an uns grundsätzlich fällig und zahlbar mit Zugang der Rechnung und Lieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Wir sind berechtigt, im Einzelfall eine Anzahlung des Kaufpreises zu verlangen. Diese Anzahlung ist fällig und zahlbar mit Zugang der Rechnung. Wenn ein festes Zahlungsziel angegeben ist, kommt der Vertragspartner in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 2 BGB)
 - 4.2. Für den Beginn jeglicher vertraglicher Zahlungsfristen ist der Zugang der Rechnung bei einem, vom Auftraggeber beauftragten Dritten, ausreichend.
 - 4.3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit solchen Ansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, soweit dies auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
 - 4.4. Bei Vereinbarungen von Teillieferungen ist der Auftraggeber zur Leistung von Vorauszahlungen in Höhe der jeweils erbrachten, vertragsgemäßen Teilleistung, die den Wert der Teillieferungen im Verhältnis zur Gesamtlieferung entsprechen, auf Anforderung verpflichtet.
 - 4.5. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Verzugszinsen in gesetzlich vorgeschriebener Höhe fällig. Geschäfte, an denen Verbraucher (§13 BGB) nicht beteiligt sind, sind gem. § 288 BGB zu verzinsen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§353 HGB) unberührt.
- 5. Ausführungsfristen**
 - 5.1. Als verbindliche Vertragsfristen gelten nur solche, die ausdrücklich schriftlich als solche mit uns vereinbart sind. Der Eintritt eines Lieferverzugs durch uns bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - 5.2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zu verschieben. Für höhere Gewalt stehen Arbeitskämpfe, Mobilmachung, Krieg, Pandemie, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Rohstoff- und Energiemangel, Feuer, Verkehrssperren, Schlechtwetter und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben. Hierbei ist es unerheblich, ob sie bei uns, einem Vorlieferanten oder Hersteller eintreten.
 - 5.3. Wird durch derartige Ereignisse die vertraglich gebundene Leistung unmöglich oder dauert das hierdurch bedingte Leistungshindernis länger als vier Wochen an, sind wir berechtigt, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht uns die vertragliche Vergütung der bisher erbrachten Leistung zu. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Auftraggebers, sofern noch nicht von uns geleistet, werden bei Vertragsrücktritt erstattet.
- 6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
 - 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzungen für einen termingerechten Arbeitsbeginn, die ungestörte und sichere Durchführung der Arbeiten zu schaffen. Anfahrtswege/Rampen müssen so beschaffen sein, dass die Zufahrt zur Baustelle, der Transport des erforderlichen Materials und sämtliche zur Herstellung der vertraglichen Leistung erforderlichen Arbeiten ohne weiteres möglich sind. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Ausführungszeit in jedem Fall um den Zeitraum, bis der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachgekommen ist. Darüber hinaus gehende Fristverlängerungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
 - 6.2. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ausreichend nach, so steht uns eine Entschädigung gemäß § 642 BGB zu. Bei der Höhe der hiernach anfallenden Entschädigung kommt es nicht nur auf die tatsächliche Dauer des Annahmeverzuges an. Vielmehr bemisst sich diese Entschädigung nach der insgesamt eingetretenen Verlängerung der Bauzeit, soweit sie auf den Annahmeverzug zurückzuführen ist. Für die Dauer des Annahmeverzuges sowie für eine etwaig hierdurch verursachte verlängerte Ausführungszeit gilt es als vereinbart, dass die Entschädigung gemäß § 642 BGB mindestens 0,30 % der Bruttoauftragssumme pro Tag der verlängerten Ausführungszeit beträgt. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass die Entschädigung geringer zu bemessen ist. Uns bleibt es vorbehalten, eine höhere Entschädigung nachzuweisen.
- 7. Abnahme**
 - 7.1. Die Abnahme erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, ansonsten bei Unternehmern gemäß § 12 VOB/B.

- 7.2. Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.
- 8. Gewährleistung, Haftung**
- 8.1. Die Gewährleistung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, ansonsten bei Unternehmern nach § 13 VOB/B und bei Verbrauchern nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2. Soweit nichts anderes geregelt ist, sind weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Wir haften wegen eines Mangels nicht für Schäden, die nicht an der Ware bzw. selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
- 8.3. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Schaden von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 8.4. Sie gilt ferner dann nicht, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht, insbesondere vertragliche Hauptleistungspflicht) verletzt haben. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.5. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist nicht begrenzt.
- 8.6. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel am Asphalt, die auf Risse und Setzungen am Bauwerk zurückzuführen sind,
- für Eindrücke in Außenbelägen, die bei hoher Punktbelastung und zusätzlicher Sonneneinstrahlung entstehen können,
 - für Beschädigungen und Verschmutzungen durch andere Handwerker,
 - für spätere Setzungen, die auf mangelhafte Verdichtung des Untergrundes durch Dritte zurückzuführen sind (z. B. Kanalarbeiten, Wasserleitungsgräben, Versorgungsleitungen), für Pflanzendurchwüchse durch bituminöse Schichten, wenn nicht wir, sondern ein Dritter die Erdarbeiten durchgeführt hat,
 - für Schäden an bituminösen Belägen, die durch Öl und ölhaltige Stoffe entstehen,
 - für Schäden, die durch höhere Verkehrsbelastungen als vorgesehen entstehen,
 - für einen einwandfreien Wasserablauf, wenn nicht ein Mindestgefälle von 2 % vorgeschrieben ist.
- Gewährleistungsansprüche verjähren in zwei Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
- 9. Abrechnung und Zahlung**
- 9.1. Unsere Rechnungen werden auf Grund der Aufmaße und der vereinbarten Einheitspreise zuzüglich etwaiger Mehrleistungen erstellt.
- 9.2. Bei notwendigen Zusatzleistungen ist die Ankündigung einer zusätzlichen Vergütung, insbesondere bei Unternehmern gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B erforderlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn unsererseits während der Bauausführung auf fehlende Vorleistungen bzw. auf ein Fehlen des Leistungsverzeichnisses hingewiesen wurde. Reagiert der Auftraggeber auf diese Anzeigen, insbesondere Behinderungsanzeigen nicht, so bleibt ihm der Einwand verwehrt, diese zusätzlichen Leistungen kostengünstiger erbracht zu haben bzw. durch Dritte erbringen zu lassen.
- 9.3. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, etwaig vereinbarte Skonti zu berücksichtigen, wenn der jeweils vollständige Rechnungsbetrag innerhalb der vereinbarten Skontofrist auf einem unserer Firmenkonten eingegangen ist.
- 10. Sicherungsrechte**
- 10.1. Alle gelieferten Erzeugnisse bleiben solange unser Eigentum, bis der Abnehmer sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung vollständig erfüllt hat. Der Abnehmer hat die von uns gelieferten Erzeugnisse bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Erzeugnisse im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und/oder weiter zu veräußern.
- 10.2. Unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Erzeugnisse darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.
- 10.3. Die Verarbeitung von uns gelieferter, aber noch in unserem Eigentum stehende Erzeugnisse erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Demzufolge sind wir bei der Be- oder Verarbeitung auch Hersteller im Sinne des § 950 BGB, während der Abnehmer hierbei als unser Beauftragter handelt. Wir erwerben also das Eigentum oder Miteigentum (§§ 947, 950 BGB) an den Zwischen- und Enderzeugnissen im Verhältnis des Wertes der neuen Seite zum Wert unserer Erzeugnisse zur Zeit der Be- oder Verarbeitung.
- 10.4. Auch bei Verbindung oder Vermischung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung (§ 984 BGB). Im selben Verhältnis überträgt der Abnehmer schon jetzt an uns Miteigentum, falls er durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwirbt.
- 10.5. Der Abnehmer tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung.
- 10.6. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Werden unsere Erzeugnisse oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer verbauten Erzeugnisse.
- 10.7. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer die Abtretung seinen Schuldern anzuzeigen, Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer die Abtretung seinen Schuldern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Wir sind auf das Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung bzw. Freigabe der Sicherung verpflichtet, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.
- 11. Gerichtsstand und Erfüllungsort**
- 11.1. Erfüllungsort ist Lippstadt. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens wird Lippstadt als Gerichtsstand vereinbart.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 12.2. Die evtl. Unwirksamkeit einzelner Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt im Wege der Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung gewollt haben.
- 12.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.